

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 82/15 B

L 4 KA 47/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 14 KA 634/13 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,
Bismarckallee 1 - 6, 23795 Bad Segeberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Mai 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g und den
Richter E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. Oktober 2015 (L 4 KA 47/13) wird
verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist als Facharzt für Innere Medizin, Rheumatologie, Physikalische Therapie und Psychotherapie im Bezirk der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Für das Quartal I/2009 setzte die Beklagte das Regelleistungsvolumen (RLV) des Klägers auf 35 860,55 Euro und für das Quartal II/2009 auf 32 379,85 Euro fest. Eine Honorarstützung oder eine Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten (Härtefallantrag) lehnte die Beklagte ab. Die Widersprüche, die der Kläger gegen die Festsetzungen des RLV, gegen die Ablehnung des Härtefallantrags sowie gegen die Honorarabrechnung für die Quartale I/2009 und II/2009 einlegte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.5.2010 zurück. Das SG hat die Verfahren getrennt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Ablehnung einer Stützung bei Honorarverlusten sowie die Ablehnung einer Erhöhung des RLV aufgrund von Praxisbesonderheiten ("Härtefallantrag"). Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben.
- 2 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt worden und der geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den

Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BSG SozR 1500 § 160a Nr 59; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 a) Bezogen auf die Fragen, ob
- "psychiatrische Leistungen gemäß den GOP 35140 und 35150 EBM, die für Internisten ohne eine gleichzeitige psychotherapeutische Zulassung nicht berechnungsfähig waren, in die Bildung eines RLV für Fachinternisten bzw. Rheumatologen im Jahr 2009 einbezogen werden" durften,

und ob

"fachgruppenuntypische Leistungen, die aufgrund von Zulassungsstatus oder Genehmigung nur von wenigen Ärzten der Fachgruppe erbracht werden dürfen, in die Bildung eines RLV 2009 einbezogen werden" durften,

hat der Kläger die Klärungsfähigkeit im vorliegenden Verfahren, das allein die Entscheidung über den Härtefallantrag zum Gegenstand hat, nicht dargelegt. Dass die Spielräume bei der Bildung einheitlicher Fallwerte für mehrere Arztgruppen - wie der Kläger geltend macht - Einfluss auf die Maßstäbe für die Anerkennung von Praxisbesonderheiten haben könnte, genügt nicht, um die Klärungsfähigkeit der formulierten Rechtsfragen zu begründen. Entgegen der Auffassung des Klägers folgt gerade aus dem von ihm behaupteten Umstand, dass es im Falle der generellen Rechtswidrigkeit der RLV einer Entscheidung über den hier streitgegenständlichen Härtefallantrag nicht bedurft hätte, dass Fragen zur Bildung des RLV, die Gegenstand des Verfahrens zum Aktenzeichen B 6 KA 81/15 B sind, hier nicht entscheidungserheblich sind.

- 6 b) Soweit der Kläger fragt, ob
- "fachärztlich zugelassene Internisten im Vergleich zu hausärztlich zugelassenen Internisten bzw. im Vergleich zu fachärztlich tätigen Kinderärzten in Bezug auf die Gewährung von Fallwertzuschlägen für psychosomatische Leistungen ungleich behandelt werden" durften,

ist die Beschwerde des Klägers ebenfalls unzulässig, weil der Kläger die Klärungsfähigkeit in einem Revisionsverfahren zur Rechtmäßigkeit lediglich der Entscheidung über den Härtefallantrag nicht dargelegt hat.

- 7 Im Übrigen folgt die Unzulässigkeit aus dem Umstand, dass der Kläger in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht wie erforderlich (vgl. zB BSG Beschluss vom 23.12.2013 - B 14 AS 171/13 B; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 14d) auf die umfangreiche Rechtsprechung des Senats zur Normsetzungsbefugnis des Bewertungsausschusses, den daraus folgenden



Gestaltungsspielraum des Normgebers (Bewertungsausschuss, KÄVen, Gesamtvertragspartner) ua im Bereich von Regelungen zum RLV (vgl zB BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 69; BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 61) und dessen Grenzen ua in Gestalt des zu beachtenden Gleichheitssatzes aus Art 3 Abs 1 GG eingeht, sondern sich lediglich auf einen Terminbericht zu einem Urteil des Senats vom 17.2.2016 (B 6 KA 47/14 R) zum Ausschluss Psychologischer Psychotherapeuten von der Abrechnung einer Samstagssprechstunde bezieht (vgl dazu im Einzelnen die Beschlüsse des Senats vom heutigen Tage zu den Aktenzeichen B 6 KA 81/15 B und B 6 KA 83/15 B).

- 8 c) Auch soweit der Kläger fragt, ob
"die Begrenzung von Härtefallanpassungen wegen Praxisbesonderheiten (nur) für den Fall einer Überschreitung des arztgruppenspezifischen Fallwertes um mehr als 30 % rechtmäßig" ist,
ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig.
- 9 Es ist bereits fraglich, ob es für die Entscheidung auf Bundesrecht ankommt. Zwar trifft es zu, dass Teil F Nr 3.6 Satz 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses vom 27./28.8.2008 die vom Kläger in Bezug genommene Regelung zur sog 30 %-Grenze enthält. Danach ergeben sich Praxisbesonderheiten aus einem besonderen Versorgungsauftrag oder einer besonderen, für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung, wenn zusätzlich eine aus den Praxisbesonderheiten resultierende Überschreitung des durchschnittlichen Fallwertes der Arztgruppe von mindestens 30 % vorliegt. Diese Regelung ist jedoch mit Wirkung vom 1.1.2009 durch die in Teil A Nr 3 des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 15.1.2009 zur Umsetzung und Weiterentwicklung der arzt- und praxisbezogenen RLV nach § 87b Abs 2 und 3 SGB V und durch Teil A Nr 4 des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 27.2.2009 zur Änderung des Beschlusses Teil A vom 15.1.2009 geschaffene Möglichkeit modifiziert worden, im Einzelfall aus Gründen der Sicherstellung eine Praxisbesonderheit festzustellen, obwohl eine Überschreitung von mindestens 30 % nicht vorliegt. Damit übereinstimmend hat sich die Beklagte in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid im Zusammenhang mit der sog 30 %-Grenze nicht allein auf die Regelungen aus dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses bezogen, sondern die vertraglichen Regelungen in Schleswig-Holstein (D 5.4.2 des in Schleswig-Holstein geltenden HVV) berücksichtigt sowie auf einen Vorstandsbeschluss abgestellt, der als Eingangskriterium zur Prüfung von Praxisbesonderheiten eine Mindestüberschreitung des durchschnittlichen RLV-Fallwertes in Punkten um mindestens 30 % vorsieht.
- 10 Unabhängig davon hat der Kläger nicht dargelegt, dass es für die Entscheidung auf die Festsetzung der Grenze mit 30 % ankommt. Insoweit hat er zur Begründung der Klärfähigkeit lediglich geltend gemacht, dass er "im Falle geringerer Voraussetzungen für die Anerkennung von Praxisbesonderheiten ... einen Aufschlag auf sein RLV wegen der dargelegten besonderen



Behandlungsausrichtung beanspruchen" könnte. Voraussetzung wäre aber jedenfalls, dass die geltend gemachte besondere Behandlungsausrichtung in Gestalt der Erbringung psychotherapeutischer Leistungen eine merkliche Erhöhung des Fallwertes bewirkt hat. Daran würde es insbesondere fehlen, wenn die psychotherapeutischen Leistungen nicht zusätzlich erbracht worden wären, sondern an die Stelle ähnlich hoch bewerteter rheumatologischer Leistungen getreten wären. Die Darlegungen des Klägers (*S 11 der Beschwerdebegründung*), nach denen die 30 %-Grenze einer "generellen Verweigerung eines psychosomatischen Versorgungsschwerpunktes" gleichkommen würde, weil er diese in Anbetracht einer durchschnittlichen Honoraranforderung in Höhe von 1584 Punkten je Behandlungsfall in der Vergleichsgruppe und einer Bewertung der psychotherapeutischen Einzelleistungen nach GOP 35100 und 35110 Einheitlicher Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen mit jeweils 430 Punkten faktisch nie erreichen könne, spricht jedenfalls eher dagegen. Unter diesen Umständen liegt ein Zusammenhang zwischen der Erbringung psychotherapeutischer Leistungen durch den Kläger und einer Überschreitung des durchschnittlichen Fallwerts der Fachgruppe jedenfalls nicht auf der Hand, sodass es entsprechender Darlegungen bedurft hätte.

11 Im Übrigen hat der Kläger den durchschnittlichen Fallwert der Fachgruppe nach den nicht in Frage gestellten Angaben im angefochtenen Widerspruchsbescheid nur um 11,57 % (I/2009) bzw 12,53 % (II/2009) überschritten, sodass er - selbst wenn es sich dabei um eine aus einer besonderen Behandlungsausrichtung resultierende Überschreitung handeln würde - nur von einer Absenkung auf einen noch geringeren Prozentsatz als Aufgreifkriterium hätte profitieren können. Der Kläger hat nicht dargelegt, aus welchen Gründen dies rechtlich geboten sein sollte. Auf die Rechtmäßigkeit der in der Rechtsfrage angegebenen Festsetzung des Aufgreifkriteriums auf eine Überschreitung des durchschnittlichen Fallwertes der Arztgruppe um 30 % kann es in dem angestrebten Revisionsverfahren jedenfalls nicht ankommen. Im Übrigen ist es bei dem Kläger jedenfalls im Quartal I/2009 im Zusammenhang mit der Umstellung des Vergütungssystems nicht zu Honorarverlusten gekommen. Nach den Feststellungen des LSG aus dem Urteil vom 20.10.2015 zum Az L 4 KA 49/13, S 14 (nachgehend der Beschluss des Senats vom heutige Tage zum Az B 6 KA 83/15 B) hat sich das Honorar des Quartals I/2009 im Vergleich zum Quartal I/2008 sogar um ca 3700 Euro erhöht.

12 d) Der Kläger fragt ferner:

"Ist die Auftrennung eines Verfahrens gemäß § 202 SGG i.V.m. § 145 ZPO für denselben Abrechnungszeitraum der vertragsärztlichen Honorierung in RLV-Zuweisungsbescheid, Honorarbescheid und Härtefallantrag zulässig, wenn eine KÄV über die erhobenen Widersprüche in einem einheitlichen Widerspruchsbescheid entschieden hat und eine einheitliche Klage erhoben wurde?"

13 Auch insoweit ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil sich der Kläger mit der einschlägigen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer Trennung von Verfahren (*vgl zB*



BSG SozR 4-5408 Art 14 Nr 1 mwN; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 113 RdNr 5 mwN) nicht befasst. Allein der Umstand, dass sich die Klage gegen einen einheitlichen Widerspruchsbescheid richtet, schließt eine Trennung danach jedenfalls nicht von vornherein aus, weil eine Mehrheit von Streitgegenständen Gegenstand eines Widerspruchsbescheides sein kann und weil als sachlicher Grund für die Ausübung des gerichtlichen Ermessens im Sinne einer Verfahrenstrennung ua die Förderung der Übersichtlichkeit des Prozessstoffs in Betracht kommt (*vgl BSG SozR 4-5408 Art 14 Nr 1 RdNr 17*). Insofern kommt es auf den Regelungsgehalt des mit der Klage angefochtenen Widerspruchsbescheides im jeweiligen Einzelfall an. Die formulierte Rechtsfrage kann daher auch nicht mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden (*zu dieser Anforderung vgl zB BSG Beschluss vom 6.8.2015 - B 6 KA 7/15 B - Juris RdNr 7; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

14 Die Rüge, die Voraussetzungen des § 202 SGG iVm § 145 Abs 1 ZPO für eine Abtrennung hätten nicht vorgelegen, kann die Zulassung der Revision im Übrigen schon deshalb nicht rechtfertigen, weil der Kläger die Entscheidungserheblichkeit nicht dargelegt hat. Zwar ändert die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des SG über die Verfahrenstrennung (§ 172 Abs 2 SGG) nichts daran, dass die Folgerungen, die die Vorinstanz aus der durch die Trennung geschaffenen Prozesslage für die mit der Revision angefochtene Endentscheidung getroffen hat, der Prüfung durch das Revisionsgericht unterliegen (*BVerwG Beschluss vom 31.1.2011 - 8 B 32/10 - Juris RdNr 19; BVerwG Urteil vom 17.2.1972 - BVerwG VIII C 84.70 - BVerwGE 39, 319, 324; BVerwG Beschluss vom 6.12.2007 - BVerwG 9 B 53.07 - Buchholz 310 § 132 Abs 2 Ziff 3 VwGO Nr 43, Juris RdNr 4; vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 113 RdNr 3, 5a; zur Frage der Unzulässigkeit einer Klage als Folge einer wirksamen Abtrennung vgl BSG SozR 4-5408 Art 14 Nr 1 RdNr 16 ff*). Einen entsprechenden Mangel, der als Folge der beanstandeten Trennung dem angefochtenen Urteil selbst anhaftet, hat der Kläger indes nicht dargelegt. Soweit es sich allein um die Kosten des Verfahrens handelt, ist die Revision gemäß § 144 Abs 4, § 165 SGG ausgeschlossen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 54; BSG Beschluss vom 18.6.1993 - 6 BKA 25/92; BSG Beschluss vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B; BSG Beschluss vom 1.7.2004 - B 9 SB 33/03 B*).

15 2. Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel mit der Begründung geltend macht, dass das LSG abgelehnt habe, über die Frage Beweis zu erheben, "wie sich die Arztgruppe des Klägers im Hinblick auf die drei Untergruppen zusammensetzt und in welchem Umfang in dieser Arztgruppe extrabudgetäre Leistungen vergütet werden", ist die Beschwerde ebenfalls unzulässig, weil der Kläger nur allgemein behauptet hat, dass die Aufklärung der Beweisfragen auch Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Härtefallantrag haben würde, dies jedoch nicht den Anforderungen entsprechend begründet. Anhaltspunkte für den behaupteten Zusammenhang liegen auch nicht auf der Hand: Wenn die einheitliche Bildung eines RLV für Internisten ohne Schwerpunkt, Gastroenterologen und für Rheumatologen rechtswidrig wäre, dürfte sowohl die Entscheidung der Beklagten über die Höhe des RLV (*Gegenstand des Verfahrens zum*



Az B 6 KA 81/15 B) als auch der Honorarbescheid für das Quartal I/2009 (*Gegenstand des Verfahrens zum Az B 6 KA 83/15 B*) rechtswidrig sein, ohne dass es auf die Härtefallentscheidung ankäme. Wenn dagegen die Zusammensetzung der Arztgruppe keinen Anlass für Beanstandungen gäbe, wäre auch nicht ersichtlich, weshalb dieser Umstand zugunsten des Klägers in die Härtefallentscheidung hätte einfließen sollen.

- 16 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Danach hat der Kläger auch die Kosten des von ihm ohne Erfolg durchgeführten Rechtsmittels zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 17 4. Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

